

# Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herrnhut

Auf der Grundlage der §§ 4 und 78 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) und § 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998, S. 505) hat der Stadtrat von Herrnhut in seiner öffentlichen Sitzung am 06.09.2001 folgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herrnhut beschlossen:

## § 1

### Steuererhebung

Die Stadt Herrnhut erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## § 2

### Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten jeder Art, die im Gemeindegebiet Herrnhut an öffentlich zugängigen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Einrichtungen bei Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs.2 der Gewerbeordnung, die im Gemeindegebiet Herrnhut in Spielhallen u.ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs.3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) abhängig ist.  
Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.
- (3) Der Vergnügungssteuer unterliegen Schaustellungen von Personen und Schaustellungen ähnlicher Art. -
- (4) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von Einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

## § 3

### Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 ausgenommen sind:

- (1) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden.

- (2) Von der Steuer nach § 2 Abs.2 ausgenommen sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder Gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige, religiöse oder gemeinnützige Zweck bereits bei der Anmeldung nach § 12 dieser Satzung angegeben worden ist.
- (4) Veranstaltungen, die vor allem im Ort ansässigen Vereinen gemeinsam als Stadt-, Dorf- oder Heimatfest organisiert werden.
- (5) Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften und Kirchen, die im Rahmen ihrer Aufgaben durchgeführt werden.

#### **§ 4**

##### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner im Sinne dieser Vorschrift sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Steuerformen**

- (1) Die Steuer wird als Kartensteuer oder als Pauschalsteuer erhoben.
- (2) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben sofern und soweit die Teilnahme der Veranstaltung von der Erlösung von Eintrittskarten oder dieser der Art nach ähnlichen Ausweisen abhängig gemacht ist.

#### **§ 6**

##### **Kartensteuer, Steuermaßstab**

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn das Entgelt höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Verkaufsgebühr.

- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in diesem Betrieb ausgewiesenen Preisen für Speisen und Getränke außer Ansatz zu lassen.

## § 7

### Ausgaben von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein, die Veranstaltungen kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an allen Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.  
Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen, den Beauftragten der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

Zum Zwecke der Kontrolle ist den Stadtbediensteten kurzfristig der Zutritt zu gestatten, um stichprobenartig Steuerkontrollen durchführen zu können.

- (3) Der Verantwortliche hat der Stadtverwaltung spätestens drei Arbeitstage vor der Veranstaltung die Eintrittskarten, die dazu ausgegeben werden sollen, vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Verantwortliche für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Wird gegen diese Nachweis- oder Aufbewahrungspflicht verstoßen, so ist die Stadt berechtigt, die Steuerschuld nach billigem Ermessen zu schätzen.
- (5) Die Stadt kann bei einem nachgewiesenen unverhältnismäßig hohem Aufwand Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen .

## § 8

### Steuersätze

Die Steuer beträgt in allen Fällen 10 v.H. des Preises oder Entgeltes.

## § 9

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung mit dem Stadtamt Herrnhut bzw. den Außenstellen des Stadtamtes Herrnhut abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung.

- (3) Die Stadt setzt die Steuer mit schriftlichem Bescheid gegenüber dem Steuerschuldner fest. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 10**

### **Pauschalsteuer nach festen Sätzen**

Für das Aufstellen von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten jeder Art (§ 2 Abs.(1)) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät an öffentlich zugängigen Orten

- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| a) mit Gewinnmöglichkeit  | 25,00 € |
| b) ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 € |
- (z.B. Musikautomaten, Tischfußball, Billard, Darts und ähnliche Geräte)

Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

## **§ 11**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes ( § 2 Abs. 1, § 10).  
Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät entgültig entfernt und der Stadtverwaltung innerhalb von 1 Woche mitgeteilt wird.
- (2) Die Stadt setzt die Steuer mit schriftlichem Bescheid gegenüber dem Steuerschuldner fest.
- (3) Die Steuer ist jeweils halbjährlich zum 15.02 und 15.11 eines jeden Jahres fällig.

## **§ 12**

### **Anzeigepflicht**

#### **Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

- (1) Vergnügungen, die im Gemeindegebiet Herrnhut veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Verantwortliche der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke sowie der Betreiber der Geräte verpflichtet.

- (3) Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadtverwaltung eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs.(1) und (2) ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen, der Öffentlichkeit zugängigen Ort, innerhalb von 2 Wochen anzumelden.  
Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 1 Woche zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.
- Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines, der im § 10 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- Die Stadt kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 10, für die im laufenden Kalendermonat die Steuern entstehen, auf einer Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben.
- (5) Wenn Veranstalter bzw. Steuerpflichtige ihrer rechtzeitigen Anmeldepflicht nicht nachkommen, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2002 in Kraft.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens verliert die Vergütungssteuersatzung vom 11.04.1996 ihre Gültigkeit.

Herrnhut, den 18.09.2001



Fischer, Bürgermeister

## Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 Sächs.GemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs.GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs.GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

